

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 44.

39. Jahrgang.
Dienstag, den 12. April

1892.

Maul- und Klauenseuche betr.

Um dem weiteren Umsichgreifen der im laufenden Jahre besonders stark auftretenden Maul- und Klauenseuche möglichst Einhalt zu thun, hat das königliche Ministerium des Innern angeordnet, daß die durch die Verordnungen desselben vom 3. Februar 1882 und vom 28. August 1884 vorgeschriebene **Besichtigung der von fremden Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufes aufgestellten Rindviehbestände** durch den zuständigen Bezirksthierarzt auf alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufes aufgestellten Rindviehbestände auszudehnen ist und daß an allen Eisenbahnstationen mit lebhaftem Viehverkehr die **Rampen**, sowie die **Ein- und Ausladeplätze** in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 6b der Verordnung vom 13. September 1886, die Desinfection der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen, Geräthschaften u. s. w. betr., nach jedesmaliger Benutzung zu desinficiren sind.

Die Betheiligten, sowie die Polizeiorgane werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Schwarzenberg, den 7. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Gefehllicher Vorschrift zufolge haben die Ortsbehörden alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, unter Zuziehung des Bezirkschornsteinfegers die **Feuerstätten**, sowie vierteljährlich das **Feuergewerbe zu revidiren**.

Diese Vorschriften werden den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern des Verwaltungsbezirkes in Erinnerung gebracht.

Schwarzenberg, am 6. April 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Vom **Reichsgesetzblatt** auf das Jahr 1892 sind erschienen Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18. Dieselben enthalten: **Gesetz**, betreffend die Vereinsthaler österreicherischen Gepräges; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steintohlenbergwerken; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steintohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppereln; **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien; **Bekanntmachung**, betreffend die Ermittlung der Zahl der in Fabriken und dergleichen Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen; **Verordnung**, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891; **Verordnung**, betreffend die Klasseneinteilung einzelner Orte.

Weiter ist vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** auf das Jahr 1892 das 2. Stück erschienen; dasselbe enthält unter Nr. 6: **Bekanntmachung**, die fünfte Auflage des Lehrbuchs der Geburtshilfe für Hebammen betr.; Nr. 7: **Verordnung**, Enteignung von Grundeigentum zum Bau eines Anschlußgleises im Spreetthale an die Eisenbahnlinie Bautzen-Königs-Wartha betr.; Nr. 8: **Decret** wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Verichtigung des Chemnitzflusses in den Fluren Altschmied, Markersdorf, Silberdorf, Kappel und Stadt Chemnitz; Nr. 9: **Bekanntmachung**, Abänderung des Privatlager- und des Konten-Regulativs betr.; Nr. 10: **Gesetz**, die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath hat sich, wie bereits gemeldet, gegenüber dem nahezu einstimmigen Botum des Reichstages gefügt und das Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften in der vom Reichstage beschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Danach erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr, der Seewehr, sowie der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung eingezogenen Mannschaften vom 1. Juli 1892 ab auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gehört, denen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienst Einkommen gewährt ist. Dagegen werden Unterstützungen nach Maßgabe des Gesetzes auch rückblicklich solcher Friedensübungen gewährt, die ganz oder

theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli d. J. stattfinden. Die vierwöchige Frist zur Anbringung des Unterstützungsanspruchs beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli beendet ist, mit diesem Tage. In allen Fällen ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde des Ortes anzubringen, in dem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns der Uebung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Der Anspruch erlischt, wenn derselbe nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung erhoben wird. Die Unterstützungen betragen für die Ehefrau 30 Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsort des Einberufenen, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohns, aber insgesamt für eine Familie nicht mehr als 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohns. Zu den sonst unterstützungsberechtigten Personen gehören 1) eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder unter 15 Jahren und 2) Kinder über 15 Jahre und Ber-

wandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem Einberufenen unterhalten werden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Dienstantritt hervorgetreten ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

— In den „Hamb. Nachr.“ erklärt Fürst Bismarck folgenden öffentlichen Dank:

Friedrichsruh, den 7. April 1892.

Zu meinem Geburtstag habe ich in diesem Jahre eine größere Anzahl von Glückwünschen, Begrüßungen und Geschenken erhalten als in früheren. Je wärmer sich in denselben das Wohlwollen ausdrückt, dessen ich mich bei einer großen Zahl meiner Landesleute im Reiche und in fernen Ländern erfreue, um so mehr bedrückt mich die Thatsache, daß meine und der Meinigen Kräfte nicht ausreichen, den Gefühlen der Dankbarkeit, welche mich erfüllen, einen meinem Herzensbedürfnisse entsprechenden Ausdruck jedem meiner

von persönlichen Anlagen zu Kirchzwecken betr.; Nr. 11: **Ausführungsverordnung** zum Gesetze, die Aufhebung der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Anlagen zu Kirchzwecken betr.; Nr. 12: **Gesetz**, die Bergschiebsgerichte betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus. Eibenstock, den 8. April 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Die von der hiesigen Sparkasse unter

Conto Nr. 9452 auf Otto Friedrich Reinhold Neubert in Sofa,

„ „ 9453 „ Friedrich Bernhard Neubert in Sofa,

„ „ 9497 „ Therese Rühlmann in Rothkirch,

„ „ 9727 „ Philippine Tuschereier in Schönheide,

„ „ 10537 „ Martin Bretschneider in Ober-Stüngenrath

ausgestellten Sparkassenbücher werden nach abgesetztem Verfahren hiermit für

ungültig erklärt.

Eibenstock, den 4. April 1892.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Dr. Körner.

Die **Brandkassenbeiträge** sind per ersten Termin 1892 mit 1 Pf. der Versicherungs-Einheit längstens bis

zum 14. April d. Jahres

anher abzuführen.

Schönheiderhammer, den 9. April 1892.

Ed. Poller, Gemeinde-Vorstand.

Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen betr.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen im Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, zu welchen sämtliche Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. Aufgebots, Dispositions-Urtauber, zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene und Ersatz-Reservisten, mögen diese letzteren geübt haben oder nicht, zu erscheinen haben, werden abgehalten:

1) in Schönheide vor dem Rathhause:

Donnerstag, den 28. April 1892, Vorm. 9¹/₂ Uhr

für die Beurlaubten aus Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide, Ober- und Unterstüngenrath;

2) in Eibenstock auf dem Postplatze:

Donnerstag, den 28. April 1892, Nachm. 3 Uhr

für die Beurlaubten aus Hundshübel, Muldenhammer, Reichhardtsthal, Wolfesgrün, Blauenthal, Sofa, Wildenthal und Carlsfeld;

Nachmittag 4¹/₂ Uhr

für die Beurlaubten aus Eibenstock.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Besondere Gestellungsbefehle sowie Anschläge werden nicht ausgegeben; unentschuldigtes Ausbleiben oder zu spätes Eintreffen auf dem Kontrollplatze wird mit Arrest bestraft.

Gefuche um Befreiung von der Kontroll-Versammlung sind, gehörig begründet, rechtzeitig an den Bezirksfeldwebel einzureichen.

Eisenbahnfahrpreis-Ermäßigung wird nicht gewährt.

Schneeberg, am 6. April 1892.

Königliches-Bezirks-Kommando.

Brecht.

Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Kommandeur.